

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das zutage Fördern und Ableiten von Grundwasser aus den Tiefbrunnen Ia, II, III und IV zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kemnath und zukünftig der Gemeinde Immenreuth durch die Stadt Kemnath
Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG;

I. Aktenvermerk:

Die Stadt Kemnath hat einen Antrag auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das zutage Fördern und Ableiten von Grundwasser aus den Tiefbrunnen I a, II, III und IV zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kemnath, Teilen der Gemeinde Kulmain und zukünftig auch der Gemeinde Immenreuth beantragt.

Es handelt sich um bereits bestehende Tiefbrunnen.

Folgende Entnahmemengen wurden beantragt:

Tiefbrunnen Ia	200.000 m ³ /a
Tiefbrunnen II	100.000 m ³ /a
Tiefbrunnen III	350.000 m ³ /a
Tiefbrunnen IV	250.000 m ³ /a

Die **maximale Tagesentnahme** aus allen vier Brunnen wurde für **3.100 m³/d** beantragt. Die beantragte **maximale Jahresentnahmemenge aus allen vier Brunnen** wurde auf **720.000 m³/a beschränkt**. So kann eine Flexibilität bei der Entnahmeverteilung zwischen den Brunnen ermöglicht werden und eine Übernutzung des Trinkwasservorkommens kann vermieden werden.

Die aktuell wasserrechtlich genehmigte Jahresentnahmemenge beträgt 690.000 m³/a.

Berücksichtigt man, dass die Entnahme aus dem Brunnen Immenreuth mit einer wasserrechtlich genehmigten Förderrate von 65.000 m³/a zukünftig entfällt, ist gegenüber dem bestehenden Wasserrecht zukünftig sogar eine Entlastung des gemeinsam genutzten Grundwasservorkommens von 35.000 m³/a gegeben.

Bei diesen Entnahmemengen ist gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen kann auf die Antragsunterlagen, die aus

- dem Antrag
- Übersichtslageplan M: 1:20.000
- Detaillageplan M: 1:5.000
- Daten zu den Brunnenbauwerken
- Protokollen der letzten Kamerabefahrung
- Fotodokumentation der Trinkwassergewinnungsanlagen
- einer schematischen Darstellung des Trinkwassernetzes
- Hydraulischen Daten der Brunnen aus der EÜV
- Geologischen Übersichtskarte
- Daten zur Hydrogeologie
- einer Analytik

- einer Trinkwasserbedarfsberechnung für die Gemeinde Immenreuth
- einem Grundwasserspiegeldifferenzenplan
- Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Zusätzlich habe ich noch Einsicht in die GIS-Programme FINView und Bayerischer Denkmalatlas und den Gewässeratlas genommen.

Nach Durchsicht dieser Unterlagen lässt sich folgendes feststellen:

Die vier ca.- 1,5 km nördlich von Kemnath gelegenen Tiefbrunnen Ia bis IV befinden sich auf den Grundstücken 108, 107, 138 und 130 der Gemarkung Oberbruck. Die in einem Umkreis von 600 m gelegenen Brunnen sind einem gemeinsamen Erschließungsgebiet zuzuordnen. Die Tiefbrunnen wurden zwischen 1954 (Tiefbrunnen II) und 1987 (Tiefbrunnen IV) gebohrt. Seitdem wird dort Grundwasser gefördert.

Die Brunnen sind zwischen 148 m (Brunnen III) und 181 Meter tief (Brunnen Ia).

Das Wasser wird zur Trink- und Brauchwasserversorgung der Stadt Kemnath sowie Teilen der Gemeinden Kulmain und Immenreuth genutzt. Das Wassergewinnungsgebiet befindet sich in einem vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Gebiet zwischen der Stadt Kemnath und der Gemeinde Immenreuth im Talbereich des Flötzbaches.

Die Wasserversorgung Kemnath verfügt über eine Aufbereitungsanlage und 5 Hochbehälter. Das Rohwasser aus den Brunnen wird zur Abreinigung im Wasserwerk über zwei Aktivkohleeinheiten mit UV-Ablage und einen Filtrationskessel mit halbgebranntem Dolomit zur Entsäuerung geführt. Anschließend wird das Reinwasser in den Hochbehälter Goldberg gepumpt und von dort in das Trinkwassernetz eingespeist.

Das Rückspülwasser aus der Aufbereitungsanlage wird in den Schirnitzbach abgeleitet. Die Aktivkohle wird ordnungsgemäß entsorgt. Darüber hinaus findet durch den Förderbetrieb keine Abfallerzeugung statt.

Umweltverschmutzungen und Belästigungen durch die Trinkwassergewinnung können ausgeschlossen werden.

Risiken von Störfällen und Unfällen und Katastrophen werden nicht gesehen.

Die Brunnen sind alle eingezäunt und sind für Unbefugte nicht zugänglich. Durch die Entnahme von Grundwasser kommt es zu keinem Risiko für die menschliche Gesundheit.

Zum Standort des Vorhabens kann folgendes festgestellt werden:

Gemäß der naturräumlichen Gliederung ist das Grundwassererschließungsgebiet dem Oberpfälzisch-Obermainischen Hügelland zuzuordnen.

Das nähere Einzugsgebiet liegt komplett im bestehenden Trinkwasserschutzgebiet.

Aufgrund der Grundwasserentnahme sind keine Auswirkungen auf die bestehende Landschaft zu besorgen.

Die beantragte Jahresentnahmemenge ist hinsichtlich der Grundwasserbilanz möglich. Es wird nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die bestehenden Nutzungen und Ökosysteme gerechnet.

Hinsichtlich der Schutzgüter nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG lässt sich anhand der vorliegenden Informationen folgendes feststellen:

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Etwa 500 bis 800 m westlich befindet sich das FFH-Gebiet 6137-301 Haidenaabtal und Gabellohe. Hier dürfte sich eigentlich keine Auswirkung bemerkbar machen. Die dortigen Teiche beziehen ihr Wasser aus Oberflächengewässern und nicht aus Grundwasser
------------------------------------	---

Naturschutzgebiete	Das NSW Hirschberg- und Haidweiher liegt ebenfalls rund 500 bis 800 Meter von den Brunnen entfernt. Es ist vollständig vom o. g. FFH-Gebiet überlagert. Der Hirschberg- und der Haidweiher beziehen ihr Wasser aus Oberflächengewässern und nicht aus Grundwasser.
Nationalparke, Biosphärenreservate	Gibt es in unserem Landkreis nicht
Landschaftsschutzgebiete Naturparke	Sind in dem Bereich rund um die Tiefbrunnen nicht vorhanden
Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Sind in unmittelbarer Nähe zu den Tiefbrunnen nicht vorhanden.
Gesetzlich geschützte Biotope	Im Wasserschutzgebiet sind mehrere Biotope vorhanden (näheres siehe Antragsunterlagen)
Wasserschutzgebiete	Die Tiefbrunnen liegen im Wasserschutzgebiet der Wasserversorgung Kemnath, das dem Schutz dieser beiden Brunnen dient. Beeinträchtigungen durch die vorgesehene Nutzung sind nicht zu erwarten.
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Teile des Wasserschutzgebiets liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Flötzbach, Fallbach und Schirnitzbach.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Im Wasserschutzgebiet ist ein Bodendenkmal – 6137-0012, mesolithische Freilandstation - vorhanden.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets und des Naturschutzgebiets kann ausgeschlossen werden. Die Teiche beziehen ihr Wasser aus Oberflächengewässern. Bei den Brunnen handelt es sich um Tiefbrunnen, die schon seit Jahrzehnten bestehen und bisher keine Auswirkungen auf diese Gebiete hatten.

Die Biotope werden durch die beantragte Nutzung der Brunnen nicht beeinträchtigt. Es handelt sich hier um Biotope, die erst 2014 kartiert wurden, also Jahre nach dem Bau der Brunnen. Eine Biotopbeeinträchtigung durch die Grundwassernutzung wurde nicht festgestellt. Alle Biotoptypen sind auf oberflächennahes Wasser angewiesen. Durch die Nutzung der Tiefbrunnen kam es bisher nicht zu Beeinträchtigungen und für die Zukunft sind auch keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das betroffene Wasserschutzgebiet dient dem Schutz der von dem Antrag erfassten Brunnen. Daher ist hier keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Im Bereich des Bodendenkmals sind keine Eingriffe in die Erdoberfläche geplant, so dass eine Beeinträchtigung auszuschließen ist.

Die Tiefbrunnen liegen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Nur das Wasserschutzgebiet liegt darin. Durch die Brunnen sind keine Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet zu befürchten. Auswirkungen von Überschwemmungen auf die Wasserqualität können ausgeschlossen werden, da es sich ja um keine oberflächennahe Nutzung, sondern um Tiefbrunnen handelt.

Nach Durchsicht aller mir vorliegenden Informationen komme auch ich zu dem Ergebnis, dass nach überschlägiger Prüfung nachteilige Umweltauswirkungen durch die weitere Nutzung der Tiefbrunnen nicht zu erwarten ist.

Die Durchführung einer UVP-Vorprüfung ist nicht erforderlich.

II. Ergebnis bekanntgeben und in der Datenbank erfassen

III. Z. A.

Tirschenreuth, den 31.01.2022
Landratsamt Tirschenreuth

Üblacker